

Verordnung des Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich, mit der die Verordnung des Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich über eine Geschäftsordnung des Fachbeirates geändert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014, BGBl. I Nr. 191/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 232/2022, wird verordnet:

Die Verordnung des Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich über eine Geschäftsordnung des Fachbeirates vom 31. März 2014, kundgemacht auf der Website der Wirtschaftskammer Österreich am 1. April 2014, wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel wird die Abkürzung „(GO-FB 2014)“ angefügt.

2. § 2 Abs. 3 lautet:

„§ 2. (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder im Fall seines Ausscheidens bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden, führt der Stellvertreter den Vorsitz und nimmt die dem Vorsitzenden obliegenden Aufgaben wahr.“

3. § 3 lautet:

„§ 3. Der Fachbeirat hat auf Aufforderung des Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich zu erstellen:

1. Gutachten betreffend die inhaltliche Vergleichbarkeit von Prüfungen mit einer Fachprüfung,
2. Gutachten betreffend das Vorliegen der Voraussetzungen über eine Wiederaufnahme und
3. Gutachten betreffend das Vorliegen einer gleichwertigen Berufsqualifikation.“

4. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Aufforderungen“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt. In § 4 Abs. 3 wird das Wort „Fachbeirats“ durch das Wort „Fachbeirates“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 5 wird das Wort „Fachbeirats“ durch das Wort „Fachbeirates“ ersetzt.

6. Nach § 6 wird folgender § 6a samt Überschrift eingefügt:

„Videokonferenz

§ 6a. (1) Die Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz ist zulässig.

(2) Die Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz in den Fällen der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist ausgeschlossen.

(3) Über die Durchführung einer Videokonferenz hat der Vorsitzende zu entscheiden.

(4) Für die Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz gilt § 6 Abs. 5.“

7. In § 7 Abs. 4 wird nach dem Wort „Einstimmigkeit“ die Wortfolge „und sind im Protokoll der nächsten Sitzung anzuführen“ angefügt.

8. § 8 lautet:

„§ 8. (1) Über den Verlauf jeder Sitzung des Fachbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag der Sitzung, die Anwesenden, die Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat.

(2) Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern ein solcher beigezogen wird, zu fertigen.“

9. In § 9 wird das Wort „Beirat“ durch das Wort „Fachbeirates“ ersetzt.

10. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Für die Tätigkeiten als Mitglied des Fachbeirates steht diesen ein Kostenersatz mit einem Pauschalbetrag von maximal 1 000 € pro Kalenderjahr zu. Der Pauschalbetrag von 1 000 € ist von der Wirtschaftskammer Österreich dann abzugelten, wenn eine Begutachtung von mindestens 50 Prozent der zu prüfenden Unterlagen pro Kalenderjahr erfolgt ist. Bei unterjähriger Beendigung oder Aufnahme der Tätigkeit als Mitglied des Fachbeirates hat eine anteilige Berechnung zu erfolgen. Die Auszahlung hat durch die Wirtschaftskammer Österreich bis zum 31. Jänner des Folgejahres zu erfolgen.

(2) Für den Ersatz der Reisekosten gelten die vom Erweiterten Präsidium der Bundeskammer beschlossenen Reisevorschriften sinngemäß.“

11. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Die Abkürzung des Titels und die §§ 2 Abs. 3, 3, 4 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 5, 6a, 7 Abs. 4, 8, 9, 10 Abs. 2, 12 und 13 in der Fassung dieser Verordnung des Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich treten mit 17.01.2024 in Kraft.

(2) § 10 Abs. 1 in der Fassung dieser Verordnung des Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich tritt mit Beginn der neuen Funktionsperiode der Mitglieder des Fachbeirates im Februar 2024 in Kraft. Der Kostenersatz für dieses erste Jahr besteht in voller Höhe.“

12. Nach § 11 werden folgende §§ 12 und 13 jeweils samt Überschrift angefügt:

„Beschlussfassung

§ 12. Dieser Verordnung des Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich wurde die Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft gemäß § 63 Abs. 7 BiBuG 2014, Erlass Zl. 2024-0.016.733 vom 11.01.2024, erteilt.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 13. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

Wien, am 22.12.2023

Dr. Harald Mahrer
Präsident